

Damian Hugo Speyer, Bischof

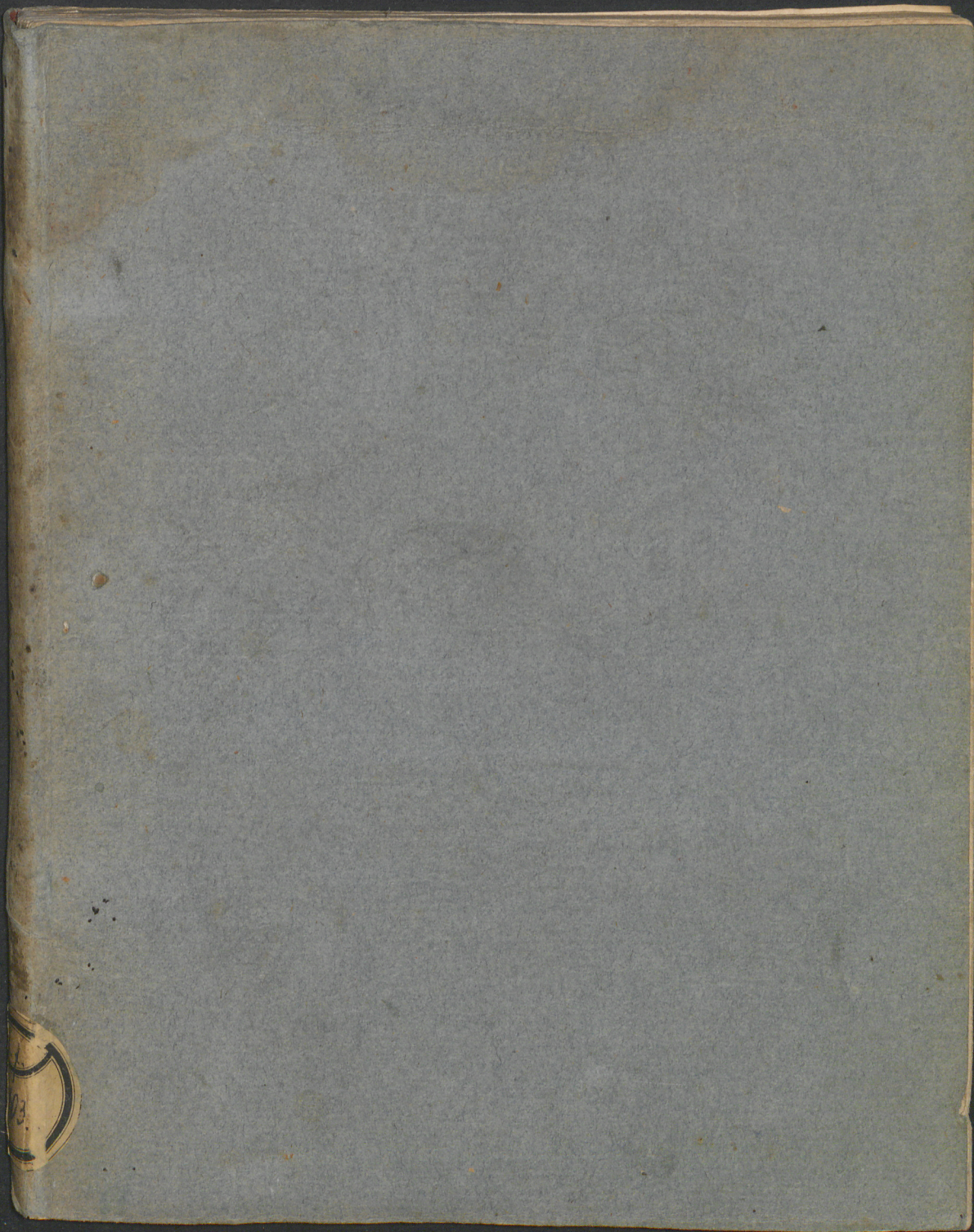
**Die von Sr. Excellence dem Herrn Grafen von Schönborn [et]c. Bey Publication  
Des Von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Neuen  
Reglements der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften gethane Anzeige :  
De Dato 4. Dec. Anno 1710.**

Hamburg: Gedruckt bey Conrad König, [1710]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1856415635>

Druck Freier  Zugang





71-50.

70.71-42.

40.5.

J. J. 1103<sup>1-2</sup>

Die von  
Sr. Excellence dem Herrn  
Grafen von Schönborn ꝛ.  
Bey  
PUBLICATION  
Des  
Von Ihro  
Römisch = Kayserl. Majestät  
allergnädigst confirmirten  
Neuen  
REGLEMENTS  
der Hamburgischen  
Nemter und Bruderschaften  
gethane Anzeige. 2

De Dato 4. Dec. Anno 1710.

---

Hamburg,  
Gedruckt bey Conrad König, E. Hochedlen Rath's Buchdrucker.





**S**emnach die Römische Kayserliche Majestät, Unser Allergrädigster Kayser und Herr 2c. Dero würcklichem Cammer-Herrn und Bevollmächtigten Abgesandten im Nieder-Sächsischen Krenß, wie auch bey noch allhie fürwährender Kayserlichen Commission anwesendem Commissario, dem Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, DAMIAN HUGO, des Heil. Römischen Reichs Grafen von Schönborn, Herrn zu Reichelsberg, Heppenheim, Weiler, Heussenstein, und Martinsstein 2c. Des Hohen Ritterlichen Teutschen Ordens

Ordens Rittern, Land-Commethurn der  
Ballen Hessen, Stadthaltern der Ballen Alten-  
Biesen und Niederlanden, Commethurn zu  
Marpurg, Flörsheim, Mastricht, Gruidroht  
und Ordningen ꝛc. Allergnädigst anbefohlen, Dero  
Kaiserlichen Commissions-Sub-Delegirten Herren Mi-  
nistris Dero sonderbares Gnädigstes Gefallen, wie über  
die bereits publicirte, also auch insonderheit über das  
Reglement der Aemter und Bruderschaften, und die da-  
bey angewandte Mühe, Fleiß und Vorsichtigkeit erken-  
nen zu geben, immassen Allerhöchstgedachte **Ihro Kay-**  
**serliche Majestät** sothanes Reglement nicht allein  
Allergnädigst confirmiret, und gegenwärtiges Diplo-  
ma ausfertigen lassen, sondern auch von Dero gesamm-  
ten Kaiserlichen Commission wegen zu publiciren ver-  
ordnet; Als haben Se. Excellence solches gebührend an-  
zuzeigen nicht ermangeln sollen. Actum den 4. Dec. 1710.

**DAMIAN HUGO,**

Graf von Schönborn ꝛc.

Actur. Mppria.



**S**ir Carl der Sechste,  
von Gottes Gnaden er-  
wählter Römischer Kayser,  
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,  
König in Germanien, zu Castilien,  
Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu  
Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dal-  
matien, Croatien, Slavonien, Na-  
varra, Granaten, Toledo, Balenz,  
Gallicien, Majorica, Sevillien, Sar-  
dinien, Corduba, Corsica, Murciaen,  
Siennis, Algarbien, Algeziern, Sibrat-  
tar, der Canarischen und Indianischen  
Insuln, und Terræ firmæ, des Ocea-  
nischen Meers, Erz-Hertzog zu Oester-  
reich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant,  
zu Mayland, zu Steyer, zu Cärnten,

21

34



zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg,  
 zu Geldern, zu Württemberg, Ober-  
 und Nieder-Schlesien, zu Calabrien,  
 zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu  
 Schwaben, zu Catalonien und Asturien,  
 Marggraf des Heil. Römischen Reichs  
 zu Burgau, zu Mähren, Ober- und  
 Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu  
 Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu  
 Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Artois,  
 Landgraf in Elßaß, Marggraf zu Ori-  
 stani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu  
 Rosillon und Ceritania, Herr auf der  
 Windischen Marck, zu Portenau, zu  
 Biscaya und Molins, zu Salins, zu  
 Tripoli und zu Mecheln.

Entbieten



Entbieten N. allen und jeden Chur-Fürsten,  
Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten,  
Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten,  
und sonst allen andern Unsern und des Reichs  
Unterthanen und Getreuen, sodann allen und  
jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen,  
hoh- und niederen Officieren und gemeinen Sol-  
daten, zu Ross und zu Fuß, wie die Nahmen  
haben, was Würden, Stand oder Wesens die  
seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener  
Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon, zu  
sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsere  
Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thun  
euch hiemit zu wissen: Nachdem vorgekommen,  
daß, obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden,  
insonderheit aber der eingerichteten Reformation  
guter Policen, im Jahr 1530. Tit. 39. item  
1548. Tit. 36 & 37. sodann 1577. Tit. 37  
& 38. wegen Abstellung der bey den Hand-  
werckern insgemein sowohl, als absonderlich  
mit den Handwercks-Knechten, Söhnen, Ge-  
sellen und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräu-  
che, allbereits gar heilsame Fürscheidung geschehen,  
solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden,  
auch nach und nach deren mehr andere bey vor-  
gemeldten Handwerckern eingeschlichen: Als ist  
2 2 für



für nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs-Abschiede de Anno 1655. §. Wie nun solches von den Causis Mandatorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

## I.

Die Handwercks-Zusammenkünfte werden in Vep. seyn eines darzu Verordneten gehalten.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Orte einige Handwercks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit, (wie dann jedem Reichs-Stande ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuflte und Umstände, krafft besitzender Regalien, alle Landes-Herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungs-Briefe, in ihrem Gebiet allewege vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem



tigem Zustande confirmiret und bekräftiget ;  
 hingegen alle diejenigen , welche von den Hand-  
 wercks-Leuten , Meistern und Gesellen , allein  
 für sich , und ohne nun gedachter Obrigkeiten  
 Erlaubniß , Approbation und Confirmation  
 aufgerichtet worden , oder ins künftige auf-  
 richtet und eingeführet werden möchten , null,  
 nichtig , ungültig und unkräftig seyn. Wann  
 auch dieselben im Heil. Röm. Reich , es sey wo  
 es wolle , sich mit Einführung eigenwilliger Ge-  
 bräuche hierwider vergreiffen , auch auf Obrig-  
 keitliche Ahndung davon nicht abstehen würden ,  
 sollen selbige , nach gebührend beschehener Obrig-  
 keitlichen Erkenntniß wegen solcher Uebertretung  
 und Ungehorsams , in dem Heil. Röm. Reich  
 auf ihren Handwerken an keinem Orte passiret ,  
 sondern von jedermänniglich für Handwercks-  
 unfähig und untüchtig gehalten , auch , wann sie  
 ausgetreten , ad valvas curiarum , oder andern  
 öffentlichen Orten , angeschlagen , und aufgetrie-  
 ben werden , so lang und so viel , bis sie solchen  
 ihren Verbrechen und Unfugs wegen , Obrig-  
 keitlich abgestraffet , und publica auctoritate zu  
 ihrem Handwerke wiederum admittiret wor-  
 den ; mit welcher Straffe auch gegen diejenigen  
 Meister und Gesellen , so dergleichen Uebertreter ,  
 hindangesetzet berührter , ihnen kund gethaner  
 A 3

Die ohne  
 Consens er-  
 richteten  
 Innungs-  
 Articul sind  
 ungültig.

Straffe der  
 eigenmäch-  
 tigen Ge-  
 bräuche.

Obrig-



Obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren.

## II.

Das Auf-  
treiben und  
Austreten  
wird verbo-  
ten.

Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das bisher fast gemein und zur Gewohnheit gewordene Auf-treiben der Gesellen, wie auch derselben unver-nünftiges Aufstehen und Austreten, ins künftige gänzlich hinwegfalle, und hiedurch die Wurzel alles bey den Handwerckern eingerissenen Unwe-sens aus dem Grunde gehoben werde; so wird hiemit eines mit dem andern, bey denen in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung ausgedruck-ten Straffen, gänzlich verboten und abgeschaffet, den Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und derges-talt, daß bey allen und jeden Handwercken und Zünften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Junge, so aufgedungen wird, seinen Ge-buhrts-Brief, oder andere gültige Urkund sei-nes Herkommens, an dem Orte, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wann er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief

Gebuhrts-  
und Lehr-  
Brief der  
Lehr-Jun-  
gen.



Brief ebenfals, also beydes in Originali, er-  
meldter Meister-Lade zur Verwahrung geben,  
auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort,  
aus welchem er, seines Vorhabens wegen,  
beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrig-  
keits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß,  
würcklich sezen und Meister werden will, daselbst  
lassen, das Handwerck hingegen ihm zu seinem  
Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er  
dieselbe antreten, und sich anderer Orten um  
Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch  
ein vor allemahl, bey Vermeidung unausbleib-  
licher Straffe, nicht mehr als eine einige, (es sey  
dann, daß er der erstern wahren und unverschul-  
deten Verlust hinlänglich erweise, und mithin  
um eine neue geziemend bitte) unter dem Hand-  
wercks-Siegel und der Ober-Meister Unterschrift,  
von diesem seinen eingelegten Gebuhrts- und  
Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerkter an-  
derer gültigen Urkunde, gegen Erlegung ohnge-  
fehr, und nachdem die Sache weitläufig,  
30 bis höchstens 45 Kreuzer Schreib-Gebüh-  
ren, ausantworten, sodann, ohne weiteres Ent-  
geld, ein gedrucktes Attestat nach diesem For-  
mular:

Wir



Attestat  
für die wand  
dernden Ges  
ellen.

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Hand-  
wercks der N. in der : : Stadt N. bescheinigen  
hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N.  
von N. gebürtig, so : : Jahr alt, und von Sta-  
tur : : auch : : Haaren ist, bey uns allhier  
: : Jahre : : Wochen in Arbeit gestanden,  
und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam  
und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Bur-  
schen gebühret, verhalten hat; welches wir also  
attestiren, und deshalb unsere sämtliche Mit-  
Meister, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch  
überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen.  
N. den : : 2c.

(L. S.) N. Ober-Meister.

(L. S.) N. Ober-Meister.

(L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell  
in Diensten gestanden;

seines Verhaltens wegen ertheilen soll, mit wel-  
chem also der Gesell seine Wanderschaft fort-  
setzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit su-  
chet, bey dem Handwerck meldet; auf dessen  
Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brau-  
chen, unweigerlich zu fördern schuldig und ver-  
bunden sind. Wann ihm nun in dem eingewan-  
derten

derten Ort Arbeit versprochen wird, muß er Wann der  
Geselle in  
Arbeit tritt.  
 alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem  
 Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschriften  
 vom Geburts- und Lehr-Briefe, oder Urkund,  
 imgleichen das erhaltene Handwercks-Attestat;  
 in dasige Meister-Lade zur Verwahrung nieder-  
 legen, und so lange, bis er von dar wieder weg-  
 zuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenckt  
 dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er Wann er  
aus der Ar-  
beit tritt.  
 zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiter  
 zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise sei-  
 nem Meister wenigst acht Tage (wo nicht bei  
 manchen Professionen, als zum Exempel Bar-  
 bierern und Buchdruckern, ohnedieß eine meh-  
 rere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit  
 hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle  
 Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit oder  
 sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, rich-  
 tig machen und ausführen, die Meister auch  
 dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen  
 noch nicht kundbaren Verbrechens halber begeh-  
 ret werde, Achtung zu geben, und solches der  
 Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigensals,  
 nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz,  
 mit geziemender Straffe angesehen zu werden  
 gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesem  
 Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges  
 B ausge-



ausgefolget, vielmehr so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Wie ein Beschuldigter zu bestrafen.

Nun weil auch öfters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten die Handwercker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs- Artickeln aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; so soll hinführo weder den Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begünstigung sowohl bey den Ober-Meistern und Beamten, als bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten, anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, der Ober-Meister und Beamte, oder zur Handwercks-Sache Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerm Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von ungefehr Ein bis

Die Untersuchung geschieht ohne Entgelt.



bis Zwen Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen  
 stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet,  
 für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordent-  
 lichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu er-  
 holen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat  
 im Gegentheil der Geselle in allen Stücken wohl  
 und untadelich sich aufgeführt, und will, nach  
 vorbesagtermassen erfolgter bescheidenen Aufkün-  
 digung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit,  
 alsdann weiter wandern, so werden ihm seine  
 eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Aus-  
 lernungs-Uhrkunden, samt mitgebrachtem At-  
 testat, nicht allein wieder zugestellet, sondern  
 es hat ihm auch das Handwerk desselben letztern  
 Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens  
 in obbemeldter Form, gegen ungefehr und höch-  
 stens 15. Kr. Gebühren, unweigerlich zu erthei-  
 len, auf das nächst vorhergehende ältere aber  
 (als welches ad effectum des Fortwanderns  
 schlechterdings für ungültig, entkräftet und erlo-  
 schen zu achten ist, und nur in so weit dem Ge-  
 sellen gelassen werden kan, als er es etwan zu  
 seiner eigenen Nachricht und Vergnügen auf-  
 heben will) eben dazu N. sub dato = = er ein  
 neues erhalten, fürhlich zu verzeichnen. Geschie-  
 het es übrigens, daß einem Gesellen an dem ein-  
 gewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird,

Neues At-  
 testat zur  
 Wanders-  
 schaft.

Unterzeich-  
 nung des  
 Attestats,  
 wann ein  
 Gesell keine  
 Arbeit be-  
 kömmt.



so sollen die dasigen Ober-Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, wasmasen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des Gebuhrts- und Lehr-Briefes oder Urkunden unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwercks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen oder endlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, dafern zumahl der Geselle dahin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohrenen anderweitige Expedition zu bewürcken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prætext es auch nur immer seyn möchte, bey Zwanzig Rthlr. Straffe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwercke gefördert, oder ihm das Geschenck gehalten, oder sonsten eine andere Handwercks-Guthat

Ersehung  
des verlohrenen Attestats.

Ohne Attestat ist keine Arbeit zu geben.



that erwiesen werden; vielmehr, dafern nach  
 ergangenem und verkündigtem diesem und obigem  
 Verboth sich nichts destoweniger ein oder ander  
 Geselle, welchem übeln Verhaltens wegen, vor-  
 stehendermaßen seine in die Lade gelegte Kund-  
 schaft vorbehalten worden, oder noch vorbehal-  
 ten würde, zu schimpffen und aufzutreiben, mit-  
 hin dadurch an dem Handwercke, das ihm die  
 Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich  
 unterstünde, derselbe soll nicht allein, auf davon  
 beschehene, insonderheit den Meistern bey will-  
 führlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige,  
 oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben,  
 Requisition, im ganzen Römischen Reich von  
 jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwie-  
 gler unverzüglichst zur Haft gebracht, und sein  
 Schimpffen und Schmähen, jedoch, bey verspü-  
 render ernstlichen Besserung, mit Vorbehalt sei-  
 ner Ehren, zu revociren, und an dem Orte,  
 wo es geschehen, es wissend zu machen, ange-  
 halten, sondern auch nach Befinden mit Gefäng-  
 niß = Zuchthaus = oder Festungs = Bau = Straffe  
 beleget werden: Begäbe er sich aber vielleicht  
 mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre  
 bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung  
 nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat,  
 wo er aufgetrieben, an seinen Gebuhrts = Ort

Vorenthalt-  
 tung der  
 Kundschaft  
 wegen übeln  
 Verhaltens.

Straffe des  
 Schimpf-  
 fens u. Auf-  
 treibens.

Verfahren  
 wider die  
 Flüchtigen.



zu schreiben, und bey den Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft, zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbige, auf vorgängigen an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Nahme an den Galgen zu schlagen.

## III.

Wegen Lehr-  
Orts und  
Jahre ist  
kein Unter-  
scheid zu  
machen.

**W**ann ein Handwercks-Geselle sein Handwerk an einem Orte nach den daselbst üblichen, Obrigkeitlich bestätigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumahl bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernt, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehre zc. für redlich und tüchtig passiret, und desfalls kein Unterschied gemacht werden.

## IV.



IV.

Demnach auch allbereits in der Policeny-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffelen, Nentern, Gil-  
den, Innungen, Zünften und Handwercken nicht ausgeschlossen werden sollen, als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen be-  
rührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder der Land- Gerichts- und Stadt- Knechte, wie  
auch der Gerichts- Frohn- Thurm- und Feld- Hüter, Todtengräber, Nacht- Wächter, Bettel-  
vögte, Gassenlehrer, Bachstecher, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession und  
Handthierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren zwente Generation, in so fern  
allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens- Art erwählet, und darinn mit den Ihrigen  
wenigst 30. Jahr lang continuiert hätte, aus- genommen, verstanden, und bey den Hand-  
werckern ohne Weigerung zugelassen werden.

Welchen  
Personen  
Handwer-  
cke zu lernen  
zugelassen.

V.

Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas Unredliches und dem Hand-  
werck Nachtheiliges begangen zu haben bezüch-  
tigt

Das Urtheil  
über einen  
Bezüchtig-  
ten stehet  
der Obrig-  
keit zu.



tiget würde, soll dannoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl, deshalb, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben, (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, auffer welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharff verboten, und nochmahls sonder die geringste Ausnahme hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Wege Rechtens und Richtlichen Hülfe oder Einsicht sich gänglich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntniß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Geselle für gescholten, unredlich und Handwercks-unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm unweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Geselle hingegen dessen sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der und dieselben seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger

summa-

Die Schimpfung ist ohne Effect.

Straffe derer, so hierin der Obrigkeit vorgreiffen.



summarischen Obrigkeitlichen Erkänntniß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämtem Richten zugebracht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigtes Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygelegt worden.

Wollten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müsten sie auch disfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkänntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen. Von den Meistern will man übrigens ohnedis nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen sollten, auffer dem an hinlänglichen Zwangs- und Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde: Wosfern aber, bishe- riger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgend<sup>em</sup> einigem Prætext sich weiter gelüsten lieffen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle

Wenn ein  
nem Lehr-  
Jungen  
Hinderniß  
gemacht  
wird.

Straffe wi-  
der den Auf-  
stand der  
Gesellen.

L

noch



noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prætension oder Beschwerde gefuget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Freveler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängniß- Zucht haus- Festungs- Bau- und Galeeren- Straffe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebenen Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestraffet werden. Und wann eine jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes- Obrigkeit, sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichen die Krens- Ausschreib- Aemter, oder Krens- Obristen, disfalls benzeiten um Hülffe anzuruffen wissen; sothane Benachbarte und Krens- Ausschreib- Aemter oder Krens- Obristen aber wären, solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretenen Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbstem behörig zu bestraffen verbunden.

Gleiche  
Straffe der  
Fehler.

Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwercks- Bursche ihre Zuflucht nehmen möch-



möchten, denenselben weder in Wirthshäusern noch sonst einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Trancf versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwercks-Bursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen unnachlässig verfahren werden.

## VI.

Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwercks-Haupt- und Neben-Laden grosse Confusiones und Trennung verursacht, also daß ein Handwerck an einem Orte redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läßt oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: Als werden alle und jede solche Haupt-Laden oder so genannte Haupt-Hütten hiemit und in Krafft dieses gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocations auf Handwercks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen verboten, vielmehr aber den Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden

Der Unterscheid der Laden wird aufgehoben.

Die Provocation auf Handwercks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen wird verboten.



einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstigen nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwercks-Differentien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten, (auffer sie fänden solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen oder schützen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten werden

Eine Lade ist  
so gut als  
die andere.

sollen. Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prætext, eines des andern Orts Handwerck, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis, vor sich fordere, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freiwillig angeschlossen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmaße; jedoch denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien oder sonsten wohlhergebrachten Juribus unnachtheilig.

Correspondenz der  
Zünfte.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern



sondern diese Correspondenz zwischen den Handwerckern ehender gänzlich cessiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt und zu dessen Beweis benzesetzter Signatur, bestellet werden, so daß auffer dem, bey Vermeidung Zwanzig Rthlr. Straffe, weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte.

Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwercks- mithin allenfalls für die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohnedis keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich benzulegen wäre; wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich beurfundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten,

Ist einzel  
nen Personen  
in Hand-  
wercks-Sa-  
chen verbo-  
ten.

Auch das  
Abschicken  
an Zünfte  
anderer Or-  
ten.



gleichfalls bey empfindlicher Abndung unterfa-  
get werden.

## VII.

Mäßigung  
des Ge-  
schencks  
und anderer  
Kosten,

Ingleichen und weilten man befunden, daß  
S mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledig-  
zehlung der Lehr=Jungen, wie auch bey dem  
Schenken der Handwercks=Gesellen, als welche  
bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen  
Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefal-  
len mit kostbaren und gewissen Speisen von den  
Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der  
Meister und Gesellen Auflags=Geldern und Be-  
straffungen, auch in andre Wege, grosse und  
beschwerliche Uebermaße gebraucht werde: Als  
sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft  
seyn, die unentbehrliche Aufding = Lehr = und  
Lossprech = nicht minder Meister = Rechts = Kosten,  
aller Orten von der Obrigkeit so viel möglich  
auf ein gewisses gesetzt, und zu jedermanns  
Nachricht publiciret, die Uebertreter auch auf  
einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet  
werden; Der mannigfaltige Unterschied hinge-  
gen zwischen geschenckt- und ungeschenckten Hand-  
werckern, zumahl was dieser bishero eingebildete  
bessere Ehre und Redlichkeit belanget, krasst die-  
ses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandern-  
der

Aufgehobe-  
ner Unters-  
scheid zwis-  
schen ge-  
schenckten  
und unge-  
schenckten  
Handwer-  
ckern.



der Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht, dann höchstens 4. bis 5. gute Groschen, oder 15. bis 20. Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trincken, auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren sich gänzlich enthalten. Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

## VIII.

Es sollen auch einige Straffen von geschentt-  
oder nicht geschentten Handwercks-Mei-  
stern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorge-  
nommen, gehalten und gebraucht werden, als  
so weit ihnen dieselben, krafft ertheilten und  
nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen  
je eher je besser zu revidirenden Innungs-Brie-  
fen oder Handwercks-Ordnungen, mit Speci-  
ficirung der Fälle und des Quanti der Straffen,  
auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche  
zum Handwerck Berordnete darum wisse, von  
der Obrigkeit zugelassen werden.

Wie weit  
die Bestraf-  
fungen zu-  
gelassen.

## IX.



## IX.

Die unge-  
bährlichen  
Gebräuche  
bey Loszeh-  
lung der  
Jungen,

ben den  
Hand-  
wercks-  
Grüssen;

Gewisse  
Clausulen  
in den  
Gebuhrts-  
Briefen  
und ande-  
ren Kund-  
schaften;

Ueberdas so gehen die Handwercker manch-  
mahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen,  
denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage  
oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand  
nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey  
deren Loszehlung allerhand seltsame, theils lächer-  
liche, theils ärgerliche unehrbarliche Gebräuche,  
als hobeln, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie  
es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf  
den Gassen herumführen oder herumschicken, und  
dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf  
ihre Handwercks-Grüsse, läppische Redens-Art,  
und andere dergleichen ungereimte Dinge, so  
scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung  
oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder  
Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-  
Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl  
öfters einen fernern Weg zurück lauffen, und  
von dem Orte, wo er hergekommen, den Gruß  
anders holen muß; Nicht weniger thun die Hand-  
wercker in den Gebuhrts-Briefen und andern  
Kundschaften sich gewisser Formularien, worin-  
nen theils unvernünftige und überflüssige, theils  
den Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwi-  
der lauffende Clausulen einkommen, als in specie,  
daß



daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchten, ja wohl gar Obrigkeitliche Gebuhrts- und Lehr-Briefe erfordern; Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich des Montags und sonsten, ausser den ordentlichen Feyer-Tagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen: Welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmte und unbenahmte Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und den Handwerckern hierinnfals, sonderlich das den Handwercks-Burschen nicht gebührende Degen-tragen, bey dessen Verlust, auch andrer scharffen Ahndung, in den Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehr der so genannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Geselle mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger, gänglich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern und Brief-trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten. Wann auch ein Geselle, welcher sein Handwerck

D einmahl

Entziehung  
der Arbeit  
des Montags;

Alle andere  
Mißbräuche;

Das Degen-  
tragen der  
Gesellen; ic.  
werden auf-  
gehoben.



Das Dien- einmahl redlich erlernet, auffer demselben auf  
 nen auffer dem Hand- kurze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkom-  
 werck ist ei- men suchet, und zu dieser und jener Herrschaft  
 nem Gesel- vornehmen und geringen Standes in Dienste  
 len unschäd- lich. sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlern-  
 ten Handwerck entweder als Gesell wiederum  
 nachgehen, oder aber Meister werden will, soll  
 ihm daran, und wann er letzten Falls sonsten  
 sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück  
 verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen  
 von der Herrschaft, wo er gedienet, einen be-  
 glaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes  
 Dienen auffer dem Handwerck im minsten nicht  
 nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er  
 währenden Dienstes durch anmassende fremde  
 Arbeit für unprivilegirte Personen den Meistern  
 des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferners  
 Theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene  
 Meister von den ältern mit Herumschicken, Auf-  
 warten und dergleichen Diensten, zu ihrem  
 mercklichen Schaden und bald anfänglichen  
 Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten  
 werden, ist auch hierauf, und daß man solcher-  
 gestalt junge Meister nicht zu hart beschwere,  
 wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich  
 eingezünfter Meister von einer andern Herrschaft,  
 und so hinwieder verlanget würde, und demsel-  
 ben,

Die jungen  
 Meister  
 nicht zu viel  
 zu beschwe-  
 ren;

Noch eine  
 2te Ein-  
 zünftung  
 zuzumun-  
 then.



ben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünften zu lassen zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu versügen.

## X.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreißen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Geseze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten; welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben S. I. von den Handwercks-Artickeln und Gewohnheiten, so von den Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen, alleine vor sich, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet oder eingeführet worden, gesetzmäßig enthalten ist, nochmahlen gänzlich und endlich abgeschafft, auch

Die Gesellen können keine Vorfordernung thun.



Die Gesellen-Gebäude werden verworffen.

auch unter dieser Verordnung insbesondere die so genannten Gesellen-Gebäude, sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht, begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn und bleiben solle: Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero so genannte Gesellen-Briefe selbstn ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befließigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beendiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Ende hiemit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige, bey scharffer Straffe, von Obrigkeitswegen nicht mehr nachzusehen.

Die Verschwiegenheit der Zünfts-Geheimnisse wird aufgehoben.

## XI.

Der Unterscheid der Unehelichen und Legitimierten wird abgeschafft.

Demnach auch öftters vorkommen, daß bey den Handwerckern, insonderheit den so genannten geschencften, zwischen den unehelich erzeugeten, und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns,



Uns, als Römischen Kaysern, oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwercker, auch diejenigen, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibes-Personen heirathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen; so soll erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagten ein oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibes-Personen, wegen Zulassung zu den Handwercken, einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleyet werden.

XII.

Gleichwie auch, mit mancher Handwercks-Gesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin, genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnütlicher Meisterstücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so, bey Vorzeigung der Stücke, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbst, machen und verursachen, in mehr Wege beschwert werden: Als soll eines jeden Orts

*Wegen der  
Meisterstü-  
cke.*



Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünftige statt dergleichen unnützlichen Meisterstücke, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht den Handwerckern selbst beliebige und gewisse Stücke, die Meisterschaft zu ertheilen; sodann in gleichen von besagten Obrigkeiten vorherührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Poenal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerck solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewesenem wiewohl unnützba- ren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerffen wollte, alsdenn von Amtswegen vorgeiffen, und derjenige, so es gefertigt, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen den Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiel, ob solches recht und gut gemacht sey? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts uninteressirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besor- gender

Wie über  
deren Gül-  
tigkeit zu  
erkennen.



gender Kosten und Weitläufigkeiten, zu unter-  
 geben, oder in andere kürzere und bequemere  
 Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-  
 Arbeit, wovon die Frage, satzsam verständiger  
 Personen zu entscheiden. Uebrigens soll der  
 jenige, welcher an einem Orte das Meisterstück  
 schon gemachet und Meister worden, auch dis-  
 fals glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich  
 an einem andern Ort setzen will, daselbst, ohne  
 Nachung eines neuen Meisterstücks, (es wäre  
 dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen  
 Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleich-  
 fals passiret werden.

Ein zweytes  
 Meisterstück  
 ist nicht  
 nöthig.

## XIII.

Befinde sich über obiges, daß hin und wie-  
 der auch folgende Unordnung und Miß-  
 bräuche eingeschlichen, als

Mißbräus-  
 che, bey Ver-  
 arbeitung  
 der Hund-  
 Häute;

Imo. Daß die Roth- und Weiß-Gerber  
 an theils Orten wegen Verarbeitung der Hun-  
 des-Häute, auch sonst unter sich habender  
 unnöthiger Irrungen, einander aufreiben, und  
 diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die  
 anderen für unredlich halten, daher auch ha-  
 ben wollen, daß die Handwercks-Bursche,  
 welche an dergleichen Orten gearbeitet, von  
 denen



Tödtung  
eines Hund  
des oder  
Kaze;

Anrührung  
eines Glases;

Umgang  
mit Abde-  
ckern;

Anrührung  
der sich selbst  
Umgebrach-  
ten;

Bergrä-  
bung des  
Viehes;

Verarbeit-  
ung der  
Kauf-Wol-  
le;

denen andern sich abstraffen lassen sollen; Gleichgestalt da ein Handwercker einen Hund oder Kaze todt wirfft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Glas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwercker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öftters auch wohl bloß unwissend und unversehens mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder, zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen; oder die aus offenerbar und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; item zu Krieges- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben; item Tuchmachern, so Kauf-Wolle verarbeiten, ja öftters gar noch  
aller

aller dieser Leute Kindern, von den Handwerckern der größte Streit und Verdruß erregt worden.

2<sup>do</sup>. Die Handwercker diese Gewohnheit <sup>Vollendung eines andern Arbeit oder Cur;</sup> unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der ander nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader, oder Wund=Ärzte, Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein ander angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden; oder <sup>Curirung eines Maleficantens;</sup> aber, daß den Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; auch theils Zünfte, wegen eines von <sup>Verbrechen der Eltern;</sup> den Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen: Gleichergestalt, wenn man von <sup>Arbeit von einem andern Meister;</sup> einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann, was ein Meister, als Schlöffer, Schmidt und dergleichen, verfertiget, oder sonsten gemacht erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3<sup>tio</sup>. Erstgedachte Handwercker zu Zeiten <sup>Vereinbarung des Preises der Arbeit;</sup> sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preis-

Ⓔ



Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringere verkauffen, oder um keinen geringern Tageslohn arbeiten soll, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tageslohn arbeiten läset, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

Fällung  
in Inquisi-  
tion;

4<sup>to</sup>. Ein Handwerker, so wegen ihm bezugemessenen Verbrechen zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

Abolition  
eines Ver-  
brechens;  
Abolitionem  
des Ehewei-  
bes;

5<sup>to</sup>. Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget; dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe, und allenfalls erhaltener restitutione famæ, wieder angenommen wird;

Verdacht; oder aber auch wegen eines oder andern ein bloßer Verdacht mit unterlauffet, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für



für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Bursche aufstehen, einander umtreiben und abstraffen.

6to. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyrathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann und zwar ins Handwerck heyrathen.

7mo. In manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die so genannte Bruderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Kunst eingekauft; Da entgegen den Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Wesens zugestanden und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen

Verheyrathete Meister;

Heyrathen der Gesellen;

Meisters Jahre;

Einkaufung;

Vortheile der Meisters-Söhne, Wittwen und Töchter;



Zahl der Orten nicht mehr dann die einmahl eingeführte  
 Meister, und recipirte Zahl der Meister geduldet; oder  
 keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und ge-  
 schickten, auch darum gar billig häufigere Ar-  
 und zuhal-  
 tenden Ge-  
 sellen; arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen,  
 dann seine Mit-Meister, zu halten gestattet  
 werden will.

Bei den  
 Papierma-  
 chern,

8<sup>vo</sup>. Fallen auch an verschiedenen Orten  
 im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck  
 die Mißbräuche und Insolentien vor, daß,  
 wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ur-  
 sachen den Papiermachern eine Freyheit giebet,  
 daß in gewissem Bezirck ihrer Lande und Ge-  
 biets fremden Papiermachern die Lumpen zu  
 sammeln nicht solle gestattet werden, die ande-  
 ren einen solchen Meister, welcher diese Frey-  
 heit erlanget hat, oder denjenigen, welcher eine  
 Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang  
 der Pacht-Jahre überbietet, für unredlich hal-  
 ten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch  
 die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen  
 wollen; sodann daß gedachte Gesellen den Mei-  
 stern absonderliche Maas geben, wie sie selbige  
 speisen und sonst tractiren sollen, imgleichen daß  
 sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkännt-  
 niß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck,  
 zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey  
 Mei-



Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchten, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Bann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beschwer-  
nisse durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verursacht werden: So sollen auch selbige und alle andere bey den Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellt, wider die Uebertreter nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzlichen in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung dieselben ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwercker, wie auch die jüngeren Meister insgemein, nicht dergestalt, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit den Junfts- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohl-

Alle dergleichen Mißbräuche werden abgestellt;

Auch die großen Junfts-Kosten.



fabrt und gutem Vorhaben, sich ein und ande-  
ren Orts niederzulassen, auch dadurch die Der-  
ter selbst, mit kunstreichen und geschickten Leu-  
ten sich zu versehen, denen Commerciën zu  
mercklichem Schaden und Abbruch, gehindert  
werden; Immaßen einem jeden Stande ohne-  
das unbenommen bleibt, mit einem oder an-  
dern guten Arbeiter und Künstler nach Gele-  
genheit der Sache zu dispensiren, und densel-  
ben auch wider der Zunft Willen, noch viel-  
mehr aber an den Orten, wo so viel Meister,  
die eine Zunft machen könnten, nicht wären,  
anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen  
zu lassen.

## XIV.

Guter  
Wandel  
wird den  
Meistern  
und Gesellen  
eingebun-  
den;

**U**nd ob man zwar aus diesem, wie auch was  
oben gegen die muthwillig ausgetretene  
Handwercks-Bursche und derselben unvernünf-  
tiges Aufstreiben, Schänden und Schmähē,  
als die wahre Quelle alles bey den Handwer-  
ckern eingerissenen Grund-verderblichen Unwes-  
sens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich  
billig versähe, es würden Meister und Gesellen  
sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr  
sittsamen und ruhigen Wandels befließen, und  
ihrer vorgesezten Landes-Obrigkeit den gezie-  
menden



menden Gehorsam erweisen: So will doch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hindansehung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie, diesem allen unangesehen, nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürfften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Handel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

Widrigens  
falls die  
Aufhebung  
aller Zünfte  
angedrohet.

Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artickeln, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamst nachgelebt, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverständes vorgeschüzet werden mögen: So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein den Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern

Wie diese  
Ordnung  
zu publici-  
ren und ab-  
zulesen.



sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube, oder so genannten Herbergen, damit sie jeder-mann lesen könne, öffentlich angeschlagen, in-sonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie dar-über zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

## XV.

Wie diese Ordnung mit den Be-nachbarten im Stande zu erhalten.

Schließlichen, und zu desto mehrer Confor-mität und steifferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reifflich erwogener Punkte und Artickel, wäre mit den Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von den angränzenden Cransen oder Ständen zu ersu-chen, daß sie in solcher höchstnöthigen und er-neuerten Policen und heilsamen Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten sich möchten gefallen lassen.

Wegen Re-gulirung des Gesindes-Lohns.

Nachdem auch sonstn insgemein vielfäl-tige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, son-dern auch jedermänniglich durch des Gesindes und



und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird: also soll nicht nur ein Grans-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Grans mit einem und andern benachbarten Granse zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Punkte und Artikel dieser verneuertem und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedenken gemeines Nutzens, mit Rath, Wissen und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs vorgenommen, gebessert und aufgerichtet seyn; Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben: also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten durch dessen Statt-Halter, Bisthümer, Amt-Leute, Pfleger und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unsers Kayserlichen Gebots und Verbots, zu halten und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermaßen ohne Verzögerung zu verkündigen, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung.

Ueber diese Ordnung ist mit aller Strenge zu halten.

§

Zu



Zu Uhrkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm  
Kaiserlichen Insiigel, der geben ist in Unserer  
Stadt Wien, den Sechszehnden Augusti,  
Anno Siebenzehn Hundert Ein und Drenßig;  
Unserer Reiche des Römischen im Zwanzigsten,  
des Hispanischen im Acht und Zwanzigsten,  
des Hungarisch- und Böhmischen aber im Ein  
und Zwanzigsten.

Carl.

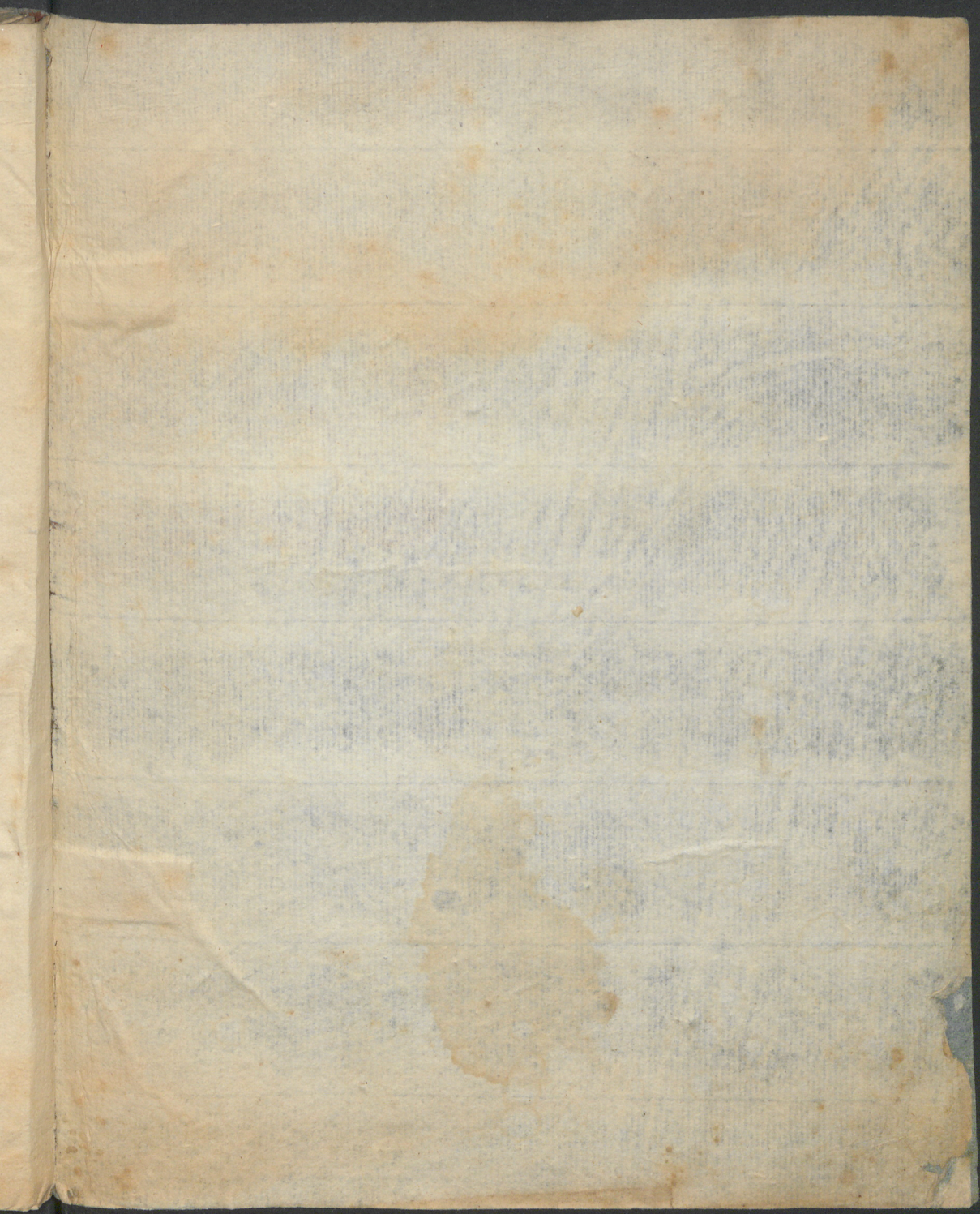


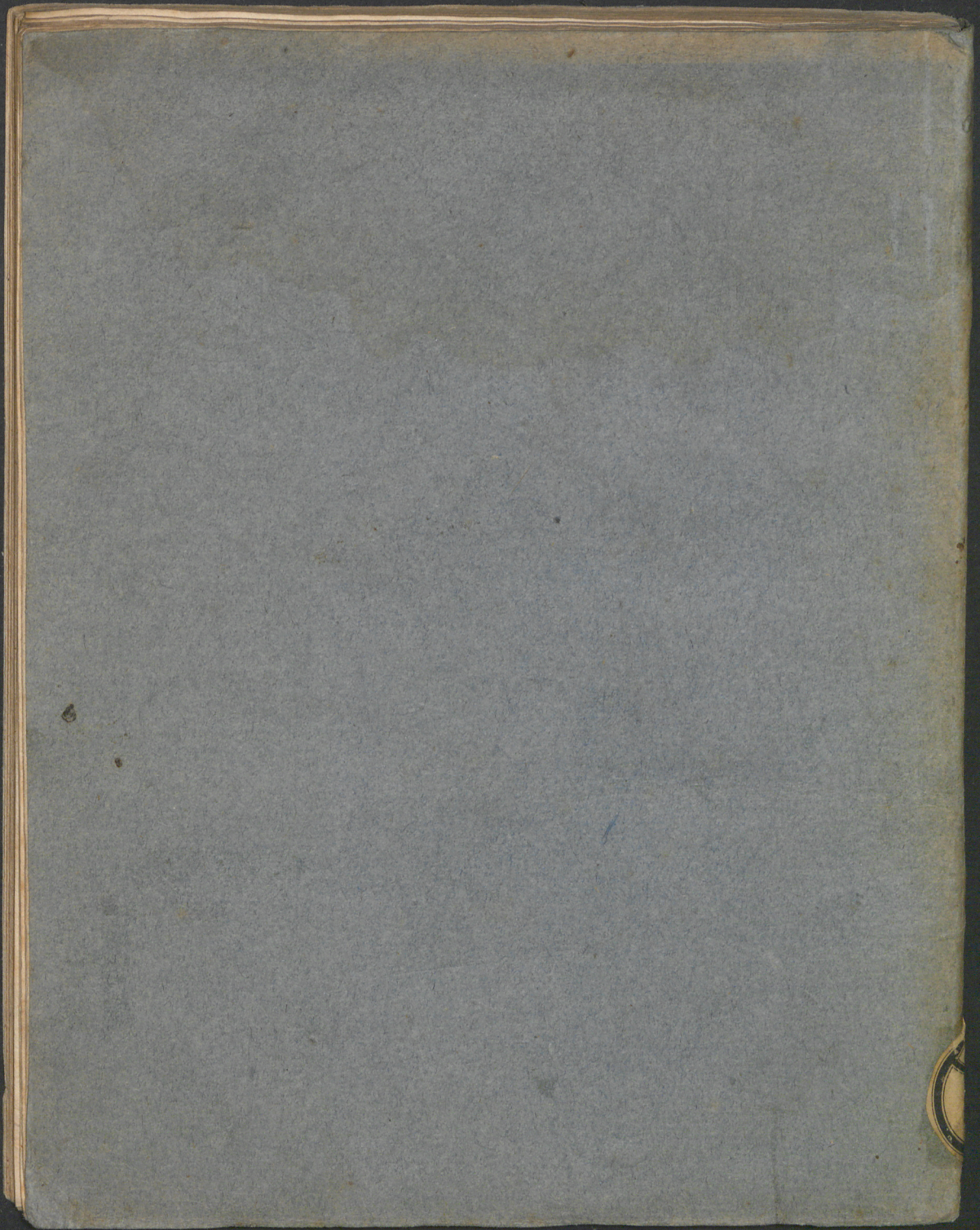
Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacrae Cæs.

Majest. proprium

E. Frhr. v. Glandorff.





IV.

uch allbereits in der Policeny-Ord  
 Anno 1548. Tit. 37. und 1577.  
 Tit. 3. gewisse Personen versehen, daß  
 deren In- denen Gasselen, Aemtern, Gil-  
 den, Inn- sten und Handwercken nicht  
 ausgeschlo- sollen, als hat es dabey  
 allerdings se- erwenden, und sollen be-  
 rührte Con- künftig durchgängig  
 genau befolget, riger auf die Kinder  
 der Land- Gerich- Stadt- Knechte, wie  
 auch der Gerichts- hurn- und Feld-  
 Hüter, Todtengräber- Wächter, Bettel-  
 vögte, Gassenlehrer, Schäfer und  
 dergleichen, in Summ- ofession und  
 Handthierung, dann blo- nder allein  
 bis auf deren zwoyte Gen- so fern  
 allenfalls die erstere eine and- Lebens-  
 Art erwählet, und darinn n- rigen  
 wenigst 30. Jahr lang continu- us-  
 genommen, verstanden, und bei-  
 werckern ohne Weigerung zugelasse-

Welchen  
 Personen  
 Handwer-  
 cke zu lernen  
 zugelassen.

V.

Wann sich ja zutruige, daß ein Meiste  
 Gesell etwas Unredliches und dem  
 werck Nachtheiliges begangen zu haben bezu-  
 tigt

theil  
 in

